

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 6. August 2009 Geschäftszeichen: III 25-1.86.1-1/09

Zulassungsnummer:

Z-86.1-27

Geltungsdauer bis:

24. April 2011

Antragsteller:

Hager Electro GmbH & Co. KG
Im Hofgarten, 66131 Saarbrücken

Zulassungsgegenstand:

Brandschutzabtrennung



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten und sechs Anlagen.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand sind Brandschutzabtrennungen mit einer Feuerwiderstandsdauer von 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von der Innenseite¹.

Die Außenabmessungen (Höhe x Breite x Tiefe) betragen (650 mm x 600 mm x 30 mm) bis (1050 mm x 600 mm x 30 mm).

1.2 Anwendungsbereich

Die Brandschutzabtrennungen sind nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster- Leitungsanlagen- Richtlinie MLAR, Fassung November 2005, Abschnitt 3.2.2) für die Abtrennung von in Wänden eingebaute E-Verteiler gegenüber notwendigen Treppenträumen und Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie bestimmt.

Der Funktionserhalt von elektrischen Leitungsanlagen, die durch Brandschutzabtrennungen von vorgenannten Räumen abgetrennt werden, ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Weitere Leistungsanforderungen an die Brandschutzabtrennungen und die dadurch abgetrennten technischen oder sicherheitstechnischen Anlagen ergeben sich aus den technischen Regeln für die Installation derartiger Anlagen (z. B. VDE-Bestimmungen) und sind durch das planende und ausführende Fachunternehmen zu beachten.

2 Bestimmungen für die Brandschutzabtrennung

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Die Brandschutzabtrennungen müssen den beim Deutschen Institut für Bautechnik und bei der fremdüberwachenden Stelle hinterlegten Konstruktionsunterlagen und Prüfberichten entsprechen. Die Konstruktionsunterlagen und Prüfberichte sind der fremdüberwachenden Stelle vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.

Die Brandschutzabtrennungen bestehen im Wesentlichen aus jeweils einem Rahmen und einem darauf befestigten einflügeligen, verschließbaren Abtrennungsabschluss mit dauerelastischer, umlaufender Dichtung.

Die Brandschutzabtrennungen bestehen im Wesentlichen aus nichtbrennbaren Baustoffen.

2.1.2 Abmessungen und Ausführungen

Die Brandschutzabtrennungen werden in den in Tabelle 1 und 2 aufgeführten Ausführungen und Abmessungen sowie gemäß den Angaben der Anlagen 1 bis 6 hergestellt.

Zum Verschließen der Abtrennungsabschlüsse sind Hebelschlösser der Firma Euro Locks zu verwenden.

¹

geprüft in Anlehnung an DIN 4102-2:1977-09

Tabelle 1: Öffnungsverschluss und Verschlusssystem

	Bezeichnung	Abtrennungsabschluss	Verschlusssystem
Brandschutz-abtrennung	VZ381N, VZ382N, VZ383N, VZ384N	1- flügeliger Abtrennungs- abschluss	Hebelschloss

Tabelle 2: Außen- und Innenabmessungen

Typbezeichnung	Außenabmessungen in mm			Innenabmessungen in mm*		
	Höhe	Breite	Tiefe	Höhe	Breite	Tiefe
VZ381N	650	600	30	450	400	10
VZ382N	850	600	30	650	400	10
VZ383N	950	600	30	750	400	10
VZ384N	1050	600	30	850	400	10

* max. Höhe und Breite der abzudeckenden Aussparung

2.1.3 Brandschutzabtrennungsabschlüsse

Die Brandschutzabtrennungsabschlüsse bestehen im Wesentlichen aus einem Aluminiumrahmen, dessen Füllung und dem Verschlusssystem. In den Aluminiumrahmen wird ein Aluminiumblech eingesetzt, auf dessen Innenseite eine Gipskartonplatte, die mit einem dämmschichtbildenden Baustoff² beschichtet werden muss, angeordnet werden muss. Auf der Außenseite des Aluminiumbleches darf eine selbstklebende Folie² aufgebracht werden. Die Abmessungen und der Aufbau der Brandschutzabtrennungsabschlüsse müssen den Angaben der Anlagen 1 bis 6 entsprechen.

2.1.4 Baustoffe/Bauprodukte für die Brandschutzabtrennungen

Hinsichtlich der Eigenschaften und Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung sowie des Übereinstimmungsnachweises für die wesentlichen Komponenten gelten die in Tabelle 3 aufgeführten Verwendbarkeitsnachweise.

Tabelle 3: Baustoffklassen und mitgeltende Verwendbarkeitsnachweise

Nr.	Baustoff/ Bauprodukt	Baustoffklasse ³	Verwendbarkeitsnachweis
1	Aluminium	A1	
2	Stahl	A1	
3	Gipskartonplatte, Fa. Knauf (GKB)	A2	DIN 18180 ⁴
4	Dämmschichtbildender Baustoff "PROMASEAL-Mastic-Brandschutzkitt"	B1	Z-19.11-1628
5	Dämmschichtbildender Baustoff "BC-Brandschutz-Farbe"	B2	Z-19.11-396
6	"ROKU-Strip Dämmschichtbildner"	B2	Z-19.11-1190

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Brandschutzabtrennungen sind werkseitig herzustellen.

² Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.
³ gemäß DIN 4102-1:1998-05
⁴ DIN 18180:2007-01 Gipsplatten- Arten und Anforderungen



2.2.2 Kennzeichnung

Die Brandschutzabtrennungen müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungs-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Neben dem Ü-Zeichen sind die Typenbezeichnung, das Herstelljahr und das Herstellwerk auf dem Produkt leicht erkennbar und dauerhaft anzugeben.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Brandschutzabtrennungen mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfung hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes, der Baustoffe und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen,
- Abmessungen des Bauproduktes,
- Art der Kontrolle oder Prüfung, Baustoffe,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen und
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels sind - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffenden Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.



Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Brandschutzabtrennung durchzuführen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Einbau und Befestigung

3.1 Allgemeines

Der Hersteller der Brandschutzabtrennungen hat zu jeder Brandschutzabtrennung eine leicht verständliche Aufstell- und Betriebsanleitung in deutscher Sprache mit allen erforderlichen Daten und Hinweisen beizufügen. Es ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass bei der Planung und Ausführung elektrischer Anlagen, die aus der Verwendung der Brandschutzabtrennung resultierenden Betriebsbedingungen zu berücksichtigen sind.

Hinsichtlich Aufstellung der Brandschutzabtrennungen gelten die landesrechtlichen Vorschriften, entsprechend der "Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen" in der jeweils gültigen Fassung.

Bei der Aufstellung und Befestigung der Brandschutzabtrennungen sind die statischen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

3.2 Aufstellung der Brandschutzabtrennungen

Die Brandschutzabtrennungen in der Ausführung gemäß den Anlagen 1 bis 6 müssen auf einer massiven Wand mit der Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten befestigt sein.

Sofern die Brandschutzabtrennungen in Massivwände eingreifen, sind entsprechende Nachweise hinsichtlich der Einhaltung der Feuerwiderstandsdauer, des Schallschutzes und der Standsicherheit zu erbringen.

Für die Aufstellung und Wandbefestigung der Brandschutzabtrennungen gelten die Angaben der Anlagen 3 und 4.

Größere Unebenheiten der Wand, die nicht von der auf der Rückseite der Brandschutzabtrennungen befestigten, umlaufenden Dichtungen ausgeglichen werden können, sind durch Brandschutzsilikon zu beseitigen.

Dieser Hinweis ist in die Aufstell- und Betriebsanleitung aufzunehmen.

3.3 Befestigung der Brandschutzabtrennung

Für die Befestigung der Brandschutzabtrennungen sind allgemeine bauaufsichtlich zugelassene Verankerungen und Befestigungen zu verwenden, die für den Verwendungszweck geeignet sind. Die besonderen Bestimmungen der jeweiligen Zulassungen sind zu beachten.

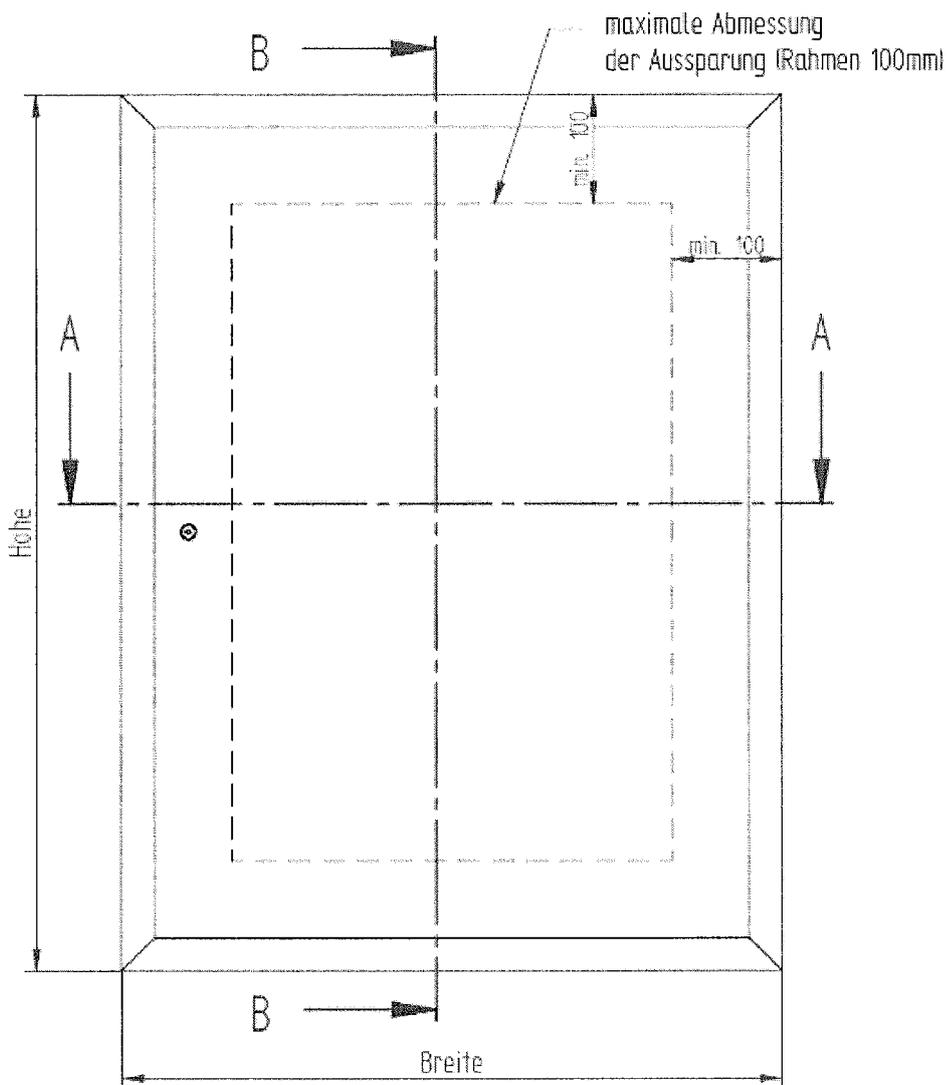
Für die Befestigung der Brandschutzabtrennungen sind die werkseitig eingebrachten Bohrungen und Gewindehülsen zu verwenden.

Prof. Hoppe

Beglaubigt

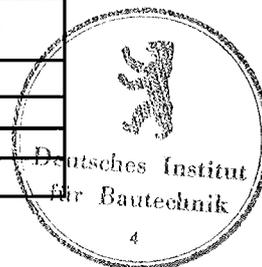
B. Sommer





Bezeichnung	Hohe	Breite	Tiefe
VZ381N	650	600	30
VZ382N	850	600	30
VZ383N	950	600	30
VZ384N	1050	600	30

* Zwei Vorreiberverschlüsse ca einer Höhe > 820 mm, im Abstand von H x 3/5



hager

Hager Electro GmbH & Co. KG
Im Hofgarten
66131 Saarbrücken

Brandschutzabtrennung
Typen VZ381N - VZ384N

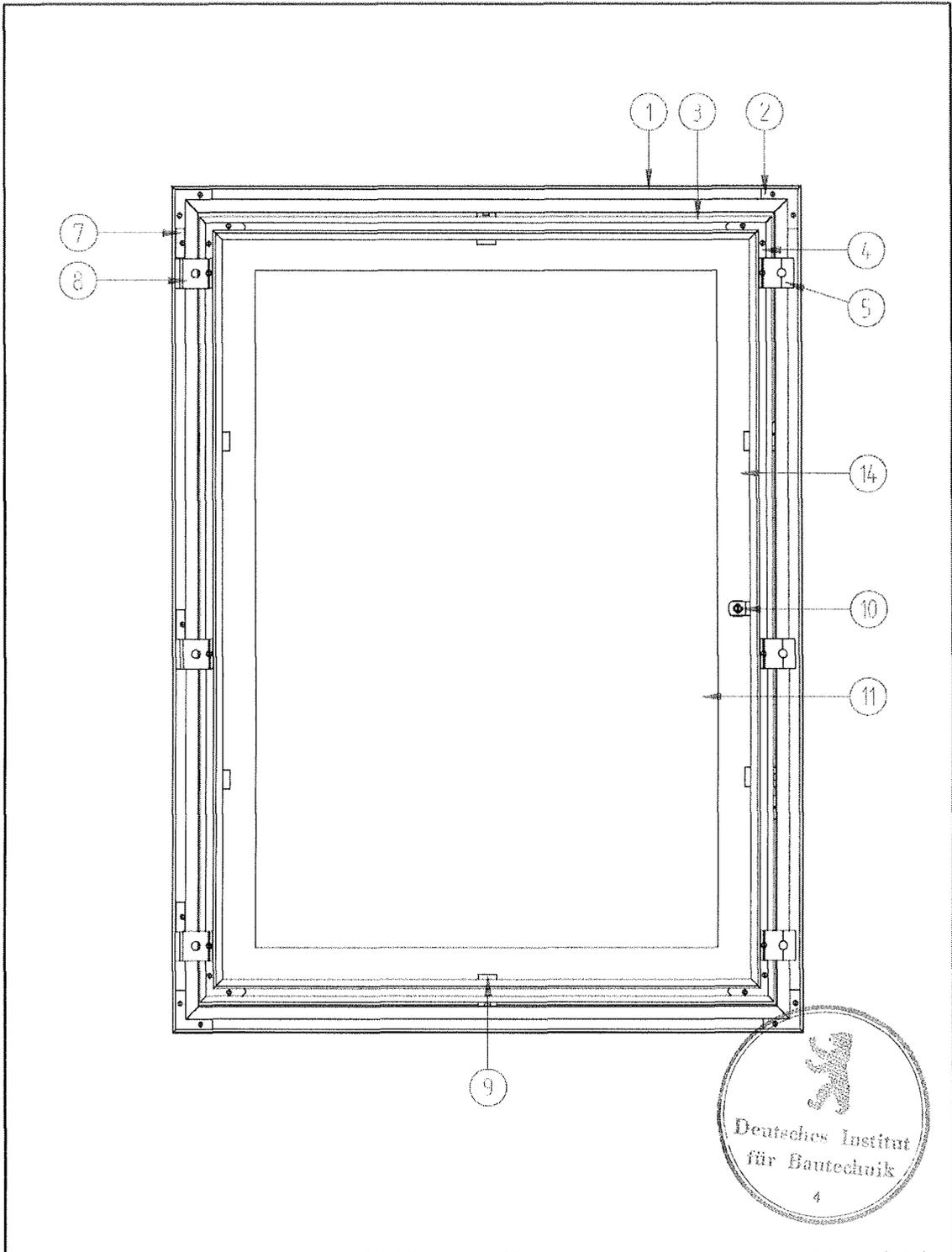
Ansicht von vorn

Anlage 1

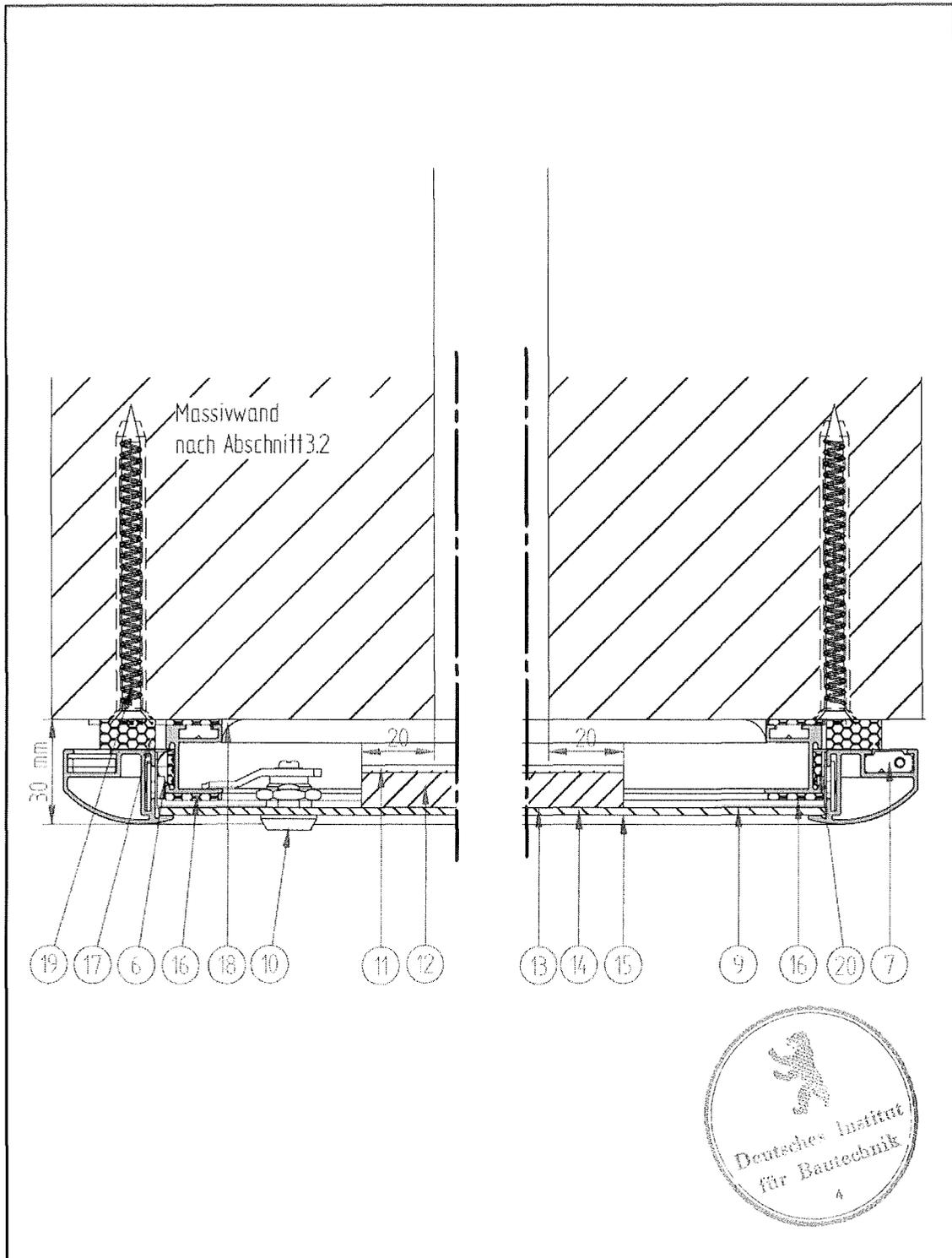
zur allgemeinen bauaufsichtlichen

Zulassung Nr. Z-86.1-27

vom 6. August 2009



<p>hager Hager Electro GmbH & Co. KG Im Hofgarten 66131 Saarbrücken</p>	<p>Brandschutzabtrennung Typen VZ381N - VZ384N Ansicht von hinten (ohne Dichtgummis)</p>	<p>Anlage 2 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-86.1-27 vom 6. August 2009</p>
---	--	---



hager

Hager Electro GmbH & Co. KG
Im Hofgarten
66131 Saarbrücken

Brandschutzabtrennung
Typen VZ381N - VZ384N

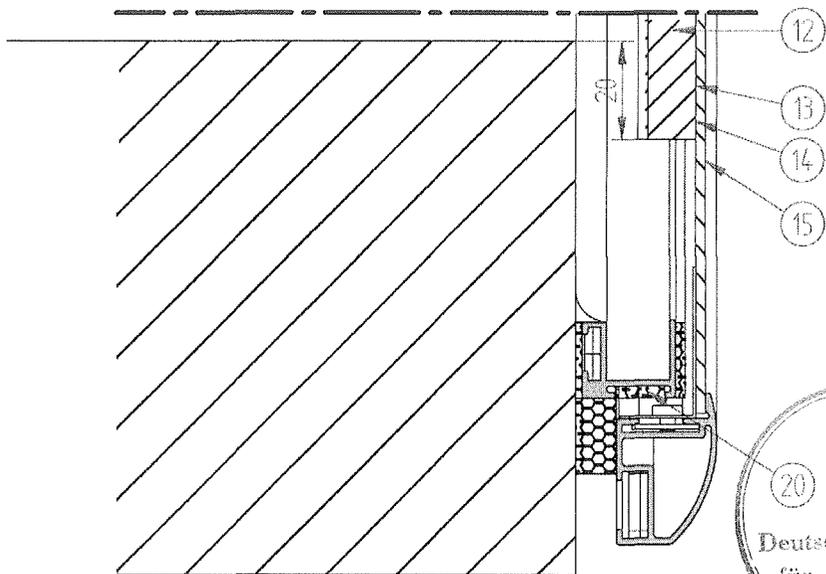
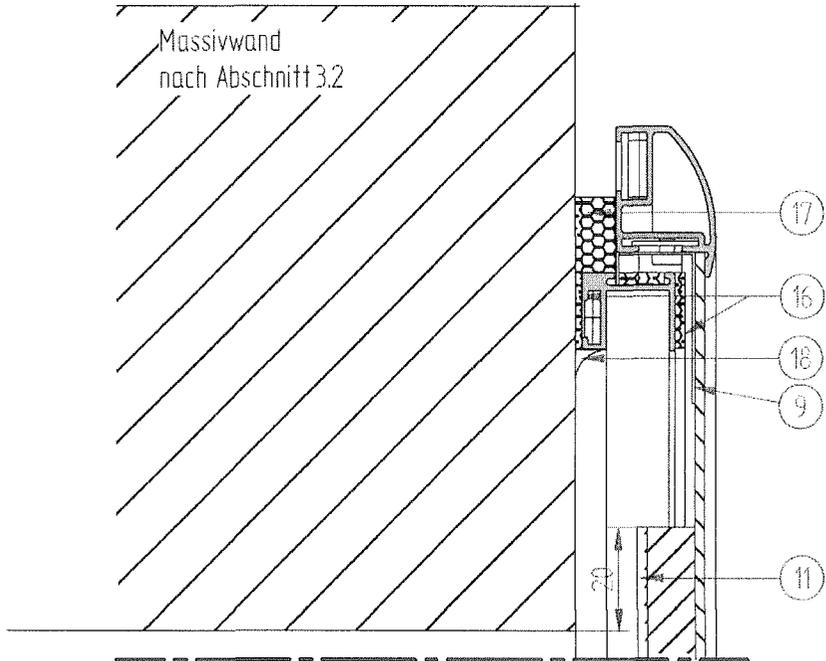
Schnitt A-A

Anlage 3

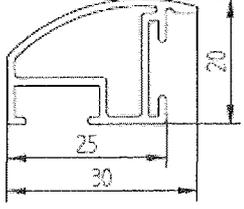
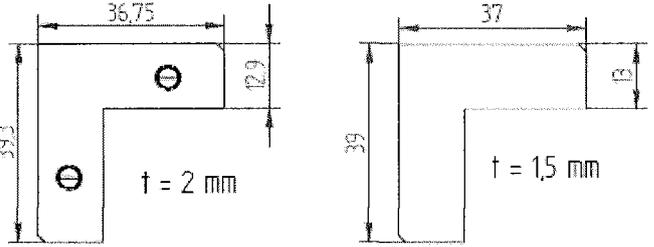
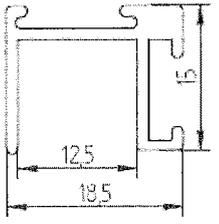
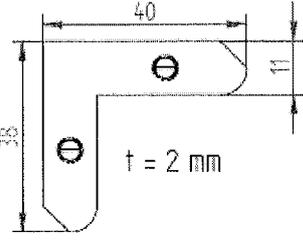
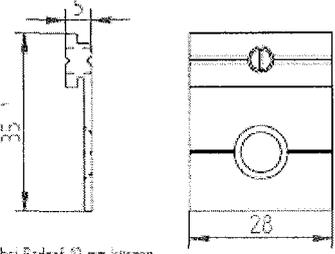
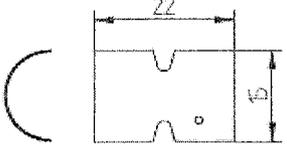
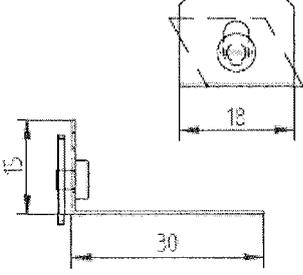
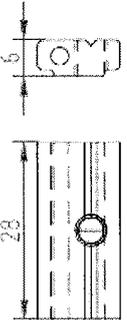
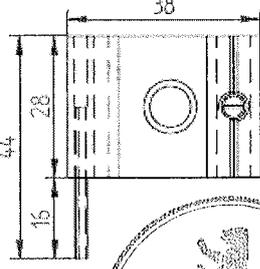
zur allgemeinen bauaufsichtlichen

Zulassung Nr. Z-86.1-27

vom 6. August 2009



<p>hager Hager Electro GmbH & Co. KG Im Hofgarten 66131 Saarbrücken</p>	<p>Brandschutzabtrennung Typen VZ381N - VZ384N Schnitt B-B</p>	<p>Anlage 4 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-86.1-27 vom 6. August 2009</p>
---	---	---

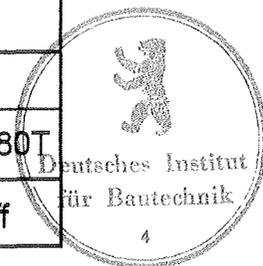
<p>① Außenrahmen</p> 	<p>② Eckverbinder Außenrahmen mit Unterlegwinkel</p> 	
<p>③ Innenrahmen</p> 	<p>④ Eckverbinder Innenrahmen</p> 	<p>⑤ Distanzplatte</p> 
<p>⑥ Clips für Innenrahmen</p> 	<p>⑧ Scharnier Innenrahmen</p> 	<p>⑨ Klemmfederfixierung</p> 
<p>⑦ Scharnier Außenrahmen</p> 	<p>⑩ Vorreiberverschluß</p>  	

hager
Hager Electro GmbH & Co. KG
Im Hofgarten
66131 Saarbrücken

Brandschutzabtrennung
Typen VZ381N - VZ384N
Einzelteile

Anlage 5
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-86.1-27
vom 6. August 2009

Positionsnummer	Bezeichnung
1	Profil Außenrahmen
2	Eckverbinder Außenrahmen mit Unterlegwinkel
3	Profil Innenrahmen
4	Eckverbinder Innenrahmen
5	Distanzplatte
6	Clips für Innenrahmen
7	Scharnier Außenrahmen
8	Scharnier Innenrahmen
9	Klemmfederfixierung
10	Vorreiberverschluss
11	Dämmschichtbildender Baustoff
12	Gipskartonbauplatte (GKB)
13	Kleber
14	Aluminiumblech
15	Schutzfolie
16	Dichtgummi
17	Dichtgummi
18	Brandschutzkitt
19	Befestigungsmittel z.B. FUR 8x80T
20	Dämmschichtbildender Baustoff



<p>hager Hager Electro GmbH & Co. KG Im Hofgarten 66131 Saarbrücken</p>	<p>Brandschutzabtrennung Typen VZ381N - VZ384N Legende</p>	<p>Anlage 6 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-86.1-27 vom 6. August 2009</p>
--	--	--